



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 34/2008

Dresden, den 21. August 2008

ZKZ 73797

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Errichtung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (VwV GeoSN) vom 30. Juli 2008 1078

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) vom 28. Juli 2008 1080

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Geld- und Wertdienste sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins vom 4. August 2008 1088

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 30. Juli 2008 1089

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vom 30. Juli 2008 1091

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) vom 30. Juli 2008 1092

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 30. Juli 2008 1095

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung) vom 30. Juli 2008 1097

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 30. Juli 2008 1103

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Mittelbewirtschaftung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung durch staatliche Projektträger (VwV ESF Berufliche Bildung) vom 14. Juli 2008 1105

Regierungspräsidium Leipzig

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. Juli 2008 1107

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 31. Juli 2008 1107

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig über die Auflösung des Rettungszweckverbandes Nordsachsen vom 4. August 2008 1108

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 5. August 2008 1108

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landkreises Löbau-Zittau zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 26. Juni 2008	1110	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 6. August 2008	1112
Bekanntmachung des Landkreises Löbau-Zittau zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 26. Juni 2008	1110	3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 5. Juni 2003 vom 19. Juni 2008	1112
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Grundschule Jocketa durch die Kinder der Gemeinde Limbach vom 30. Januar 1998 vom 30. Juli 2008	1110	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 6. August 2008	1113
Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 6. August 2008.....	1111	Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 14. Februar 2003 zuletzt geändert am 30. November 2006 vom 2. Juli 2008	1113
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19. März 2004 vom 26. Juni 2008	1111		

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Errichtung des Staatsbetriebes Geobasisinformation
und Vermessung Sachsen
(VwV GeoSN)
Vom 30. Juli 2008

I. Errichtung und Sitz

1. Am 1. August 2008 wird unter dem Namen „Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ ein Staatsbetrieb gemäß 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, errichtet. Als Abkürzung des Namens kann die Bezeichnung „GeoSN“ verwendet werden.
2. Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen hat seinen Sitz in Dresden.
3. Die vom Landesvermessungsamt Sachsen wahrgenommenen Aufgaben gehen am Tage der Errichtung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen auf diesen über.

II. Aufgaben

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach dem Gesetz über die Landes-

vermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) (= Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 [SächsGVBl. 138, 148]) zugewiesen sind. Darüber hinaus nimmt der Staatsbetrieb Aufgaben wahr, die ihm durch andere Gesetze oder Rechtsverordnungen übertragen sind.

III. Geschäftsführung

1. Die Leitung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen obliegt einem Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
3. Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat halbjährlich über die Geschäftsabläufe. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Verwaltungsrat unverzüglich über Vorkommnisse zu berichten, die den Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigen.
4. Der Geschäftsführer schlägt den Abschlussprüfer vor.

IV. Verwaltungsrat

1. Als Aufsichtsorgan wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, aber höchstens vier weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, gehört dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern an. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Staatsminister des Innern für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Abberufungen sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung möglich.
2. Der Verwaltungsrat sichert mittels Vorgabe von Leitlinien die Einhaltung der Ziele der Staatsregierung, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sowie die betriebswirtschaftliche Steuerung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. Er berät, unterstützt und überwacht den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat beschließt unter Beachtung der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben über
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - den jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplan,
 - den Jahresabschluss,
 - den Geschäftsbericht,
 - die Entlastung des Geschäftsführers.
3. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich jederzeit vom Geschäftsführer Auskunft erteilen sowie die Bücher des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.
4. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Geschäftsführer nimmt vorbehaltlich der Entscheidung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

V. Finanz- und Wirtschaftsführung

1. Bis zum 31. Dezember 2008 bucht der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen unter Beachtung von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538, S 548) zu § 74 SäHO nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung.
2. Die Betriebsbuchführung sowie die Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels kennzahlengestütztem Berichtswesen wird bis zum 31. Juli 2010 umgesetzt.
3. Das umfassende Controlling mittels Produkthaushalt und Zielvereinbarungen wird nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschluss einer Ressortvereinbarung zu einem zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen abzustimmenden Termin eingeführt.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Vom 28. Juli 2008

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

2 Gewerbliche Tätigkeiten

3 Anzeigepflichtige Vorgänge

- 3.1 Stehendes Gewerbe
- 3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle
- 3.3 Gewerbe-Anmeldung
- 3.4 Gewerbe-Ummeldung
- 3.5 Gewerbe-Abmeldung
- 3.6 Gegenseitige Unterrichtung
- 3.7 Reisegewerbe

4 Anzeigepflichtige Personen

- 4.1 Natürliche und juristische Personen
- 4.2 Personengesellschaften
- 4.3 Selbstständige Personen

5 Verfahren

- 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht
- 5.2 Vordrucke
- 5.3 Erstattung der Anzeigen
- 5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten
- 5.5 Minderjährige

6 Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

- 6.1 Erstschrift
- 6.2 Empfangsbescheinigung
- 6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte
- 6.4 Automatisierter Datenabruf

7 Überprüfung des überwachtungsbedürftigen Gewerbes

8 Kosten

9 Zuständigkeiten

10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55c Gewerbeordnung über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich auf Vordrucken

zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeordnung abgedruckten Mustern entsprechen. Nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Gewerbeordnung besteht für die zuständige Gemeinde die Möglichkeit, bei der elektronischen Verarbeitung (Bearbeitung, Übermittlung et cetera) der Gewerbeanzeigen vom Format der Muster, nicht aber von ihrem Inhalt abzuweichen.

- 1.2 Die §§ 14 und 55c Gewerbeordnung lassen andere Anzeigepflichten, zum Beispiel nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), dem Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), unberührt. Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55c Gewerbeordnung gelten jedoch gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

2 Gewerbliche Tätigkeiten

- 2.1 Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55c Gewerbeordnung besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.
- 2.2 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher insbesondere die Urproduktion (zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten und Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (zum Beispiel eines Miethauses) sowie generell verbotene beziehungsweise sozial unwürdige Tätigkeiten (unter bestimmten Umständen zum Beispiel Kettenbriefaktionen, siehe GewA 1988, 348). Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sogenannte Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.
- 2.3 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Nachhilfeunterricht und der Musikunter-

richt. Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht ist in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und die selbstständiger Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten, medizinisch-technischer Assistenten, Logopäden und so weiter. Nicht dazu gehören jedoch die sogenannten Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (zum Beispiel die in den Nummern 33 bis 38 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Berufe sowie Kosmetiker oder kosmetische Fußpfleger und so weiter). Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die Versicherungsvermittler und -berater im Sinne der §§ 34d und 34e Gewerbeordnung freigestellt.

3 Anzeigepflichtige Vorgänge

3.1 Stehendes Gewerbe

Zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes im Sinne des Titels III der Gewerbeordnung darstellen oder die nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 Gewerbeordnung) Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Gewerbeordnung ausgeübt werden. Das Vorhandensein besonderer Betriebsräume im Sinne des § 42 Abs. 2 Gewerbeordnung ist für die Annahme eines stehenden Gewerbes nicht entscheidend.

3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstelle

Eine Hauptniederlassung ist der Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Handelsgesetzbuch [HGB], § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbHG]). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbstständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (zum Beispiel eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen geleitet wird. Eine Zweigniederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein von der Hauptniederlassung räumlich getrennter Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbstständigen Zweigstelle im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (zum Beispiel ein Auslieferungslager).

Sogenannte Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet wer-

den, stellen in der Regel keine unselbstständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch zum Beispiel bei sogenannten Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten. Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung zu beachten.

3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung anzuzeigen. Soweit die Daten elektronisch verarbeitet werden, ist es gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 Gewerbeordnung ausreichend, wenn der Inhalt vollständig übernommen wird, das Format kann nach Bedarf verändert werden (vergleiche Nummer 1.1).

Den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (zum Beispiel durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Gemeinde in den Bereich einer anderen Gemeinde ist bei der einen Gemeinde als Aufgabe, bei der anderen Gemeinde als Neuerrichtung zu behandeln.

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Gemeinde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung anzuzeigen. Bezüglich elektronischer Verarbeitung siehe Nummer 1.1.

Gewerbetreibende sind gemäß dem Formular nicht auf die in § 14 Abs. 4 Nr. 2 Gewerbeordnung genannten – verpflichtend anzuzeigenden – Tatbestände beschränkt, sondern können bei der Ummeldung auch freiwillig über sonstige Änderungen informieren. Unter Feld-Nummer 16 a ist für alle Beweggründe der Ummeldung Raum gegeben.

3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung anzuzeigen. Bezüglich elektronischer Verarbeitung siehe Nummer 1.1.

Eine Aufgabe im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Gewerbeordnung liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle vor. Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (zum Beispiel so genannter Strandcafés oder Skilifte, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

In den Feld-Nummern 23/24/25 des Formulars GewA 3 gibt der Gewerbetreibende den Grund für die Abmeldung an. Damit können häufige Fallgestaltungen besser erfasst werden. Bei der Variante „Gründung nach Umwandlungsgesetz“ wird für den durch die Umwandlung „verschun-

denen“ Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neu gegründeten Betrieb.

- 3.6 Gegenseitige Unterrichtung
Ergibt sich aus einer Anzeige, dass der Gewerbetreibende seinen Betrieb verlegt hat oder verlegen wird, ist die jeweils andere Gemeinde zu unterrichten.
- 3.7 Reisegewerbe
Die Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55c Gewerbeordnung.

4 Anzeigepflichtige Personen

- 4.1 Natürliche und juristische Personen
Gewerbetreibende im Sinne des § 14 Gewerbeordnung sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien).
Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (zum Beispiel einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registertragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.
- 4.2 Personengesellschaften
Bei Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts [Gbr] im Sinne des § 705 BGB, die offene Handelsgesellschaft [OHG] im Sinne des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft [KG] im Sinne des § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
Bei einer OHG oder GbR muss daher jeder (geschäftsführende) Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von Letzterem eine Gewerbe-Abmeldung zu erstatten.
Bei einer GbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen (Angabe ist nach Feld-Nummer 1 verpflichtend). Hierbei reichen Name und Vorname aus.
Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie zum Beispiel bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.
In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (wenn zum Beispiel eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.
Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-

Verordnung Nummer 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1, 1990 Nr. L 124 S. 52) gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123, 126) geändert worden ist, die für die OHG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten (vergleiche dazu oben Nummer 2) ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.
Dagegen kommen Partnergesellschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht, für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 Gewerbeordnung nicht zu erstatten sind.
Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein im Sinne des § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz dem nicht rechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.
Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“) Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nicht rechtsfähiger Verein angesehen wird.
Der Wechsel eines Vertretungsberechtigten einer juristischen Person ist nach § 14 Gewerbeordnung nicht anzeigepflichtig. Sollte die Behörde jedoch Kenntnis von einem derartigen Wechsel erlangen, ist eine Berichtigung des einschlägigen Datenfeldes sinnvoll. Unabhängig davon existieren spezialgesetzliche Regelungen (wie zum Beispiel § 9 Satz 2 Makler- und Bauträgerverordnung [MaBV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 [BGBl. I S. 2479], das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3089] geändert worden ist, § 9 Abs. 3 Satz 3 Bewachungsverordnung [BewachV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 [BGBl. I S. 1378], das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. November 2007 [BGBl. I S. 2631] geändert worden ist) nach denen der Wechsel eines Vertretungsberechtigten zum Zwecke der präventiven Zulässigkeitsüberprüfung bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen ist.

4.3 Selbstständige Personen
Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung setzt den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten. Als selbstständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, das heißt unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in Bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbstständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbstständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit

von einem Unternehmer vermittelt. Eine Scheinselbständigkeit wird vermutet, wenn drei der fünf folgenden Kriterien erfüllt sind:

- im Wesentlichen und auf Dauer – rund fünf Sechstel des Umsatzes – wird für einen Auftraggeber gehandelt;
- keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingestellt sind;
- der Auftraggeber entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch seine Arbeitnehmer verrichten lässt;
- der Selbständige keine unternehmertypischen Merkmale erkennen lässt;
- die Tätigkeit ihrem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit entspricht, die vorher für denselben Auftraggeber in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde.

Ein Stellvertreter (§ 45 Gewerbeordnung) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbstständiger Gewerbetreibender im Sinne des § 14 Gewerbeordnung.

5 Verfahren

Die Anzeigen sind gemäß Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), die durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 414) geändert worden ist, bei der Gemeinde zu erstatten. Ein elektronisches Verfahren zur Vorgangsbearbeitung ist zulässig.

5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (zum Beispiel auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragungen in den Tageszeitungen) und erforderlichenfalls auf die zeitnahe Erstattung der Anzeigen hinzuwirken.

Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest (zum Beispiel wegen Todes des Anzeigepflichtigen, vollstreckungsfähiger Gewerbeuntersagung oder vollstreckungsfähigem Widerruf der Erlaubnis) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung). Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung zu verwenden. Die regelmäßige Übermittlung der Daten aus der Abmeldung erfolgt gemäß der Nummer 6.3.3.

Wird eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 EUR geahndet werden kann (siehe § 146 Abs. 3 in Verbindung mit § 146 Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung).

5.2 Vordrucke

Die Gemeinde hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den Anlagen zur Gewerbeordnung entsprechen.

Der Anzeigende ist verpflichtet, diese Vordrucke zu verwenden.

Zur Förderung und Erleichterung sowohl der elektronischen Verarbeitung der Anzeige durch die Gemeinde, als auch der elektronischen Übermittlung der Musterformulare an den Gewerbetreibenden, wird durch § 14 Abs. 4 Satz 3 Gewerbeordnung ausdrücklich gestattet, dass in beiden Fällen von dem vorgegebenen Format der Muster abgewichen werden kann. Sofern die Gemeinde die technischen Vorrich-

tungen (E-Mail und Empfangsmöglichkeiten der elektronischen Signatur als Unterschriftersatz) besitzt, ist auch eine elektronische Übermittlung des Formulars des Gewerbetreibenden an die Gemeinde zulässig. Eine Gemeinde ist nicht verpflichtet, die technischen Voraussetzungen vorzuhalten, die für eine elektronische Übermittlung und den Empfang der elektronischen Signatur notwendig wären.

5.3 Erstattung der Anzeigen

Wird die Anzeige persönlich erstattet, soll, besonders bei der erstmaligen Anmeldung, die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepass) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde und so weiter) geklärt werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl die genaue Rechtsform als auch der genaue Firmenname angegeben werden. Die Vorlage eines Registerauszuges soll gefordert werden.

Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (zum Beispiel eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll.

Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, sind die Anzeigen unter dem Namen der anzeigepflichtigen natürlichen Person entgegenzunehmen. Bei nachweislich bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ einzufügen.

Zur Überprüfung können Daten aus dem zum 1. Januar 2007 eingeführten zentralen elektronischen Handels- und Unternehmensregister abgefragt werden. Auskünfte können über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de eingeholt werden. Bei Fragen zum Gebrauch des gemeinsamen Registerportals der Länder ist die Servicestelle des gemeinsamen Registerportals der Länder beim Amtsgericht Hagen (Westfalen) zuständig: Amtsgericht Hagen -Servicestelle Registerportal-, Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Telefon: 02331/36748-0, Telefax: 02331/985-749, e-mail: service@handelsregister.de.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie zum Beispiel „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer AG ist auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Bei einer GmbH kann bei der Anzeige einer Zweigniederlassung oder einer unselbststän-

digen Zweigstelle auf die Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafter verzichtet werden. In diesen Fällen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feld-Nummer 11).

In Feld-Nummer 18 der Gewerbeanzeigeformulare 1 und 3 ist der Begriff Handwerk umfassend auszulegen, das heißt als Handwerk gelten hier nicht nur die zulassungspflichtigen Handwerke, sondern auch die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe.

5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (zum Beispiel Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Feld-Nummer 29 der Gewerbeanzeigeformulare 1 und 2 betreiben wollen oder Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen beziehungsweise zu belegen, dass der für die angemeldete Erwerbskeit erforderliche Aufenthaltstitel erteilt ist.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen. Der Anzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, der Beginn des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise bei Ausländern ohne den entsprechenden Aufenthaltstitel unzulässig ist, durch die Behörde verhindert beziehungsweise mit Bußgeld geahndet werden kann.

5.5 Minderjährige

Wird der Beginn oder die Beendigung eines Gewerbebetriebes von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen. Hierauf soll der Minderjährige hingewiesen werden.

6 Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

Die bei den Gemeinden erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

6.1 Erstschrift

Die vom Anzeigepflichtigen zu unterschreibende Erstschrift der Anzeige ist zum Verbleib bei der Gemeinde bestimmt.

6.2 Empfangsbescheinigung

Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Gemeinde nach § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Für die Empfangsbescheinigung ist die erste Durchschrift beziehungsweise eine Kopie oder ein zweiter Ausdruck der Anzeige zu verwenden, wobei bei An- und Ummeldungen der Hinweis nach der Feld-Nummer 31 durch die Worte zu ersetzen ist:

„Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gemäß § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung bescheinigt“.

Bei Abmeldungen ist der Hinweis nach Feld-Nummer 27 durch folgenden Text zu ersetzen:

„Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist“.

Auf der Rückseite der Empfangsbestätigung ist aufzunehmen:

„Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).“

Weiterhin ist folgender datenschutzrechtlicher Hinweis aufzunehmen:

„Unterrichtung nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 530).

Nach § 14 der Gewerbeordnung ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 GewO zu ermöglichen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an das Statistische Landesamt, das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Landratsamt, die Landesdirektion, das Eichamt, die Agentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallkasse (DGUV) Landesverband Südost, die Behörden der Zollverwaltung und an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsverband eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt.

Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 Gewerbeordnung dürfen der Name, betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden. Gemäß § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung dürfen an öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und an nicht öffentliche Stellen der Zweckbindung nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.“

Bei An- und Ummeldungen zusätzlich:

„Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, zum Beispiel nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vergleiche § 148 Gewerbeordnung) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 Gewerbeordnung, § 16 Handwerksordnung).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes sind erneut nach § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 Gewerbeordnung im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeantragung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer, für die juristische Person gilt die Gewerbebeantragung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

5. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.“

6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte

Für die Übermittlung von Daten der Gewerbeanzeige an öffentliche und nicht öffentliche Stellen werden in § 14 Abs. 6, 7 bis 10, 14 Gewerbeordnung abschließende Regelungen getroffen.

6.3.1 Seit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 13. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sind aufgrund des § 14 Abs. 6 Satz 2 Gewerbeordnung die sogenannten Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit) jedermann frei zugänglich. Zulässig sind sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte, zum Beispiel an Berufsverbände, Adressbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien. Für die übrigen Daten gilt Folgendes:

6.3.2 Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung können die Daten der Gewerbeanzeigen von der die Anzeigen annehmenden Behörde an die für die Gewerbeüberwachung zuständigen oder mitzuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

Hiernach sind auch die für die Aufgabenerfüllung der Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlichen Daten auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung zur Verfügung zu stellen.

6.3.3 § 14 Abs. 9 und 14 Gewerbeordnung benennt diejenigen öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisfreien Städte leiten die Daten der Gewerbeanzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, an die in § 14 Abs. 9 genannten Stellen weiter. Im Einzelnen sind das:

- a) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1
die Industrie- und Handelskammer,
- b) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2
die Handwerkskammer,
- c) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3
die Landesdirektion/der Landkreis,
- d) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3a
die Landesdirektion Dresden,
- e) gemäß § 14 Abs. Satz 1 Nr. 4
das Eichamt,
- f) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 5
die Bundesagentur für Arbeit,
- g) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 6
die Deutsche Gesetzliche Unfallkasse (DGUV) Landesverband Südost,
- h) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7
die Behörden der Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
- i) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 8
das Registergericht
- j) gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 9
das Statistische Landesamt.

Auf der Grundlage des § 138 Abgabenordnung erhält auch das Finanzamt die Anzeige mit Ausnahme der Feld-Nummern 7, 8, 27 bis 31 innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Bei der Übermittlung der Daten sind Inhalt und Aufbau der Vordrucke zugrunde zu legen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder elektronisch übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Daten für alle empfangsberechtigten Stellen nach einem einheitlichen Datensatz zu übersenden. Grundlage hierfür ist die Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes, die allen bei Bedarf zur Verfügung steht.

Eine Verschlüsselung der Daten ist zulässig. In diesem Fall können die Schlüsselverzeichnisse des Statistischen Bundesamtes verwendet werden; auch diese Verzeichnisse werden bei Bedarf allen zur Verfügung gestellt.

Die Form der Datenübermittlung nach den genannten Vorgaben ist mit der empfangsberechtigten Stelle vorher abzustimmen.

Darüberhinaus sind gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen regelmäßige Mehrausfertigungen der Gewerbeanzeigen von den kreisangehörigen Gemeinden an die jeweiligen Landratsämter in deren Eigenschaft als nächsthöhere Gewerbeüberwachungsbehörde zu übermitteln.

6.3.4 Nach § 14 Abs. 7 Satz 1 Gewerbeordnung dürfen der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterliegende Daten sonstigen Behörden und nach Satz 2 den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit der die Anzeigen entgegennehmenden Behörde (zum Beispiel gemeindliches Steueramt, Bauamt, untere Wasserbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden. Im Gegensatz zu den begünstigten Behörden der Nummer 6.3.3 kommt nur eine fallweise Übermittlung einzelner Daten in Betracht.

6.3.5 Nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung können öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (zum Beispiel öffentliche Versorgungsunternehmen) und nichtöffentlichen Stellen (Privatpersonen) die der Zweckbindung des Abs. 6 Satz 1 unterliegenden Daten übermittelt werden, soweit der Empfänger unter anderem ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht. Absatz 8 ist lediglich die Rechtsgrundlage für Einzelauskünfte über konkret bestimmte Gewerbetreibende, nicht für Gruppenauskünfte oder regelmäßige Auskünfte über diesen Personenkreis.

Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.

Bei der Auskunfterteilung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

6.3.6 Nach § 14 Abs. 14 Gewerbeordnung wird eine Gewerbeanzeigenstatistik als monatliche Bundesstatistik erstellt. Die Auskunftspflicht obliegt nach den Sätzen 2, 3 den Gewerbetreibenden, die ihr durch die Abgabe der Gewerbeanzeigen genügen.

6.3.7 Weitere Datenübermittlungen sind nach § 14 Abs. 10 Gewerbeordnung nur zur Verfolgung von Straftaten zulässig, ferner wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

6.4 Automatisierter Datenabruf

Mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz wurde die Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige erleichtert sowie das Verfahren praxisgerechter gestaltet.

6.4.1 § 14 Abs. 11 Gewerbeordnung regelt die technischen Mindestanforderungen an das Abrufverfahren der Grunddaten des § 14 Abs. 6 Satz 2 Gewerbeordnung. Danach muss sichergestellt sein, dass die abrufende Stelle die aufgrund der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten bei der zuständigen Stelle nicht verändern kann. Um zu verhindern, dass nicht öffentliche Stellen in den Grunddaten der Gewerbeanzeigen wie in einem Branchenbuch recherchieren können, müssen für Stellen im Sinne des § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung bestimmte Mindestanforderungen an die Suchkriterien gestellt werden. Der Abruf muss über die Suchkriterien Name oder betriebliche Anschrift erfolgen; diese Daten müssen also im Vorfeld bekannt sein.

6.4.2 § 14 Abs. 12 Gewerbeordnung regelt für den automatisierten Abruf von Daten, die der Zweckbindung des § 14 Abs. 6 Satz 1 Gewerbeordnung unterfallen, weitergehende Anforderungen. Danach muss der Abruf wegen der Häufigkeit und Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Gewerbetreibenden angemessen sein (Nummer 1). Die zum Abruf bereitgehaltenen Daten müssen ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Abrufenden erforderlich sein (Nummer 2). Durch die in Nummer 3 geregelten Anforderungen an die Dokumentation soll die Überprüfung der Zulässigkeit der einzelnen Abrufe sichergestellt werden.

7 Überprüfung des überwachungsbedürftigen Gewerbes

- 7.1 Bei der Anzeige von in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten hat das Landratsamt beziehungsweise die Kreisfreie Stadt unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende aufzufordern, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung unverzüglich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister [Bundeszentralregistergesetz – BZRG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 [BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2007 [BGBl. I S. 2118] geändert worden ist, und § 150a Gewerbeordnung).
- Hinsichtlich der Unterrichtung des Gewerbetreibenden über Eintragungen in das Führungszeugnis beziehungsweise das Gewerbezentralregister sowie hinsichtlich der Mitteilung der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis beziehungsweise in die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind § 18 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV) vom 24. Mai 1985 (BAnz. Nr. 99 vom 31. Mai 1985) beziehungsweise § 7 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) vom 29. Juli 1985 (BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1985) zu beachten.
- 7.2 § 38 Abs. 2 Gewerbeordnung ermöglicht, bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den in § 38 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten entsprechende Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbebranchen, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vergleichbares Gefährdungspotential bejaht wird.
- 7.3 Enthält das nach § 30 Abs. 5 BZRG der Behörde direkt vorgelegte oder nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 BZRG von Amts wegen beantragte Führungszeugnis oder die nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Eintragungen, so teilt die Behörde dem Gewerbetreibenden mit, wann und wo er das Führungszeugnis beziehungsweise den Gewerbezentralregisterauszug einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 18 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Liegen Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregisterauszug vor, ist außerdem die zuständige Gewerbeuntersuchungsbehörde des Landkreises einzuschalten.

8 Kosten

Die Kosten für die Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung) werden aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, in Verbindung mit der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74, 76) geändert worden ist, erhoben.

Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 Zuständigkeiten

- 9.1. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), die durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 414) geändert worden ist.
- 9.2. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55c Abs. 1 Gewerbeordnung.

10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) vom 1. Dezember 2005 (SächsABl. S. 1273) außer Kraft.

Dresden, den 28. Juli 2008

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Hartmut Mangold
 Staatssekretär

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrages für Geld- und Wertdienste
sowie über die Festsetzung eines Verhandlungstermins
Vom 4. August 2008

I.

Die Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, hat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, Bundesverband, Goethestraße 28, 80336 München, beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Entgelttarifvertrag für Geld- und Wertdienste
im Freistaat Sachsen vom 5. November 2007
– gültig ab 1. Januar 2008, erstmals kündbar
zum 31. Dezember 2011 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für den Freistaat Sachsen;

fachlich: für alle Betriebe, die Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen sein können, haben die Möglichkeit, eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) von den Tarifvertragsparteien zu verlangen.

II.

Der Termin zur öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss des Freistaates Sachsen über den in Abschnitt I genannten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 1. Oktober 2008, 13.30 Uhr

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum E06.

Dresden, den 4. August 2008

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wiemer
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen)

Vom 30. Juli 2008

1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBI. I S. 2729) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVB1. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVB1. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zu investiven Maßnahmen für Einrichtungen der Jugendhilfe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden insbesondere für Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt. Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers notwendig sein und im direkten Zusammenhang mit dessen Leistungsbereichen stehen. Von einer Förderung ausgenommen sind investive Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Einrichtung ist. Besteht zwischen dem Zuwendungs-

empfänger und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtung ein Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis, so können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist. Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorgelegt wird oder die Laufzeit mindestens der unter Nummer 5.3 genannten Zweckbindungsfrist entspricht. Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.

4.2 Die Zuwendungsempfänger haben sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung zu beteiligen.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionen in Einrichtungen, die in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, setzt in der Regel eine Finanzierungsbeteiligung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben voraus. Finanzielle Anteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden können angerechnet werden. Nummer 4.2 bleibt davon unberührt.

4.4 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden haben die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch eine positive gemeindefinanzielle Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. 2008 S. S 49), nachzuweisen.

4.5 Bei Einrichtungen, die in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, ist dem Antrag eine jugendhilfeplanerische Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen.

4.6 Bei Zuwendungen für Jugendübernachtungsstätten haben die Antragsteller eine Stellungnahme des Dachverbandes der Einrichtung beizufügen, wobei dieser bei Vorliegen mehrerer Einzelanträge in seinem Bereich eine Prioritätenstellung vorzunehmen hat.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Als Nachweis der Eigentumsverhältnisse nach Nummer 4.1 ist durch den Zuwendungsempfänger ein aktueller, vollständiger Grundbuchauszug und bei Erbbaurechtsverhältnissen zusätzlich der vollständige Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Im Erbbaurechtsvertrag muss festgelegt sein, dass bei eingetretener Insolvenz des Erbbauberechtigten der Heimfall eintritt.
- 5.2 Bei der Bezuschussung von Baumaßnahmen mit einer Zuwendung ab 25 000 EUR ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ausgereichte Zuwendung abzusichern. Dies wird in der Regel durch die Eintragung einer mit 10 Prozent zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Gesamtzuwendung zugunsten des Freistaates Sachsen an rangbereiter Stelle im Grundbuch gewährleistet. Dabei ist bereits im Antrag zu erklären, dass im Falle einer Bewilligung die Bereitschaft besteht, eine entsprechende Grundschuldeintragung vornehmen zu lassen. Die Ausgaben dafür sind nicht förderfähig. Die Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen. Eine Sicherung der Zuwendung kann außer einer Grundschuldeintragung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 SÄHO erbracht werden. Bei kommunalen Körperschaften, die den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) unterliegen, entfällt die Sicherungsverpflichtung.
- 5.3 Bei der Gewährung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist festgelegt. Für Bauausgaben oder Ausstattungen, die fest mit dem Gebäude verbunden werden, gelten folgende Zweckbindungsfristen:
- Zuwendungen bis einschließlich 50 000 EUR 10 Jahre,
 - Zuwendungen bis einschließlich 100 000 EUR 15 Jahre,
 - Zuwendungen über 100 000 EUR 25 Jahre.
- Soweit Zuwendungen für mobile Ausstattungen bewilligt werden, gilt pro Gegenstand/Gerät generell eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die staatliche Förderung kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Abweichend von Satz 2 kann die staatliche Förderung bei Investitionen in Einrichtungen, die nicht in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Soziales Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind Bau- und Ausstattungskosten der nachfolgenden Kostengruppen der DIN 276 (Stand Juni 1993):
- 210 – Herrichten
 - 230 – nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks
 - 300 – Bauwerk – Baukonstruktion
 - 400 – Bauwerk – Technische Anlagen

500 – Außenanlagen

610 – Ausstattung

710 bis 740 – Baunebenkosten.

Ausgaben der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) sind nur für solche Maßnahmen und in dem Umfang zuwendungsfähig, wie diese für die Nutzung des Gebäudes erforderlich sind.

- 6.3 Die Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Unentgeltliche Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern und dadurch im Einzelfall eine Überschreitung des Höchstfördersatzes dieser Richtlinie zu ermöglichen.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 7.2 Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- 7.3 Die Antragstellung ist formblattgebunden vorzunehmen. Dem Antrag sind außer den vollständigen Trägerunterlagen eine ausführliche sozialpädagogische Konzeption oder konzeptionelle Untersetzung der Angebote für die Kinder und Jugendlichen und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizulegen. Ferner ist ein Nachweis der Eigen- und Drittmittel einzureichen. Weiterhin sind die unter Nummer 4.5 und 4.6 geforderten Stellungnahmen sowie ein ausführlicher Raumnutzungsplan für die Einrichtung beizubringen. Werden nicht alle Räumlichkeiten der Einrichtung für förderfähige Zwecke der Jugendhilfe genutzt, sind entsprechend dem Raumnutzungsplan förderfähige Anteile zu ermitteln. Diese Anteile sind auf die Ausgaben zu übertragen. In diesen Fällen sind zwei Finanzierungspläne (Gesamtausgaben, förderfähiger Anteil) einzureichen.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen) vom 19. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 40) außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)

Vom 30. Juli 2008

1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVB1. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVB1. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Staatsministerium für Soziales unterstützt dabei im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGB1. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGB1. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGB1. I S. 2729) geändert worden ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Stabilisierung und dem bedarfsgerechten Ausbau örtlicher Angebote der Jugendhilfe. Damit sollen die kommunale Verantwortung für Leistungen der Jugendhilfe gestärkt, die örtliche Jugendhilfeplanung unterstützt und insbesondere präventive Angebote der Jugendhilfe, die die Selbsthilfepotentiale von jungen Menschen und Familien aktivieren und die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen angemessen berücksichtigen, gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen

- der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
- der Jugendsozialarbeit,
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- der Jugendgerichtshilfe sowie
- für Familienbildung und familienunterstützende Beratung,

soweit sie in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

Von der Förderung ausgenommen sind entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a SGB VIII sowie Investitionen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie leiten die Zuwendung als Erstempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) an die nach Num-

mer 4.2 berechtigten Letztempfänger in öffentlich-rechtlicher Form auf Antrag weiter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen werden gewährt, wenn:
- a) die Fördergegenstände Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind,
 - b) gewährleistet ist, dass ein angemessener Anteil an grundlegenden Angeboten und Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung im Rahmen der beantragten Jugendpauschale erbracht wird,
 - c) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, durch die Projektträger umgesetzt werden und
 - d) sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Fördergegenstände mindestens in gleicher Höhe beteiligt. Dabei können finanzielle Anteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden angerechnet werden.
- 4.2 Die zugewendeten Mittel werden auf der Grundlage von § 74 SGB VIII vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet.
- 4.3 Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig:
- a) für sozialpädagogische Fachkräfte,
 - b) für Fachanleiterinnen und Fachanleiter im Rahmen von Projekten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
- 5.2 Die Jugendpauschale errechnet sich aus den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Zahl der jungen Menschen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII in allen Landkreisen und kreisfreien Städten per 31. Dezember des Vorjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 5.3 Die Zuwendung wird in Höhe der gemäß Nummer 5.2 ermittelten Jugendpauschale gewährt, höchstens jedoch in Höhe der kommunalen Komplementärfinanzierung gemäß Nummer 4.1 Buchst. d.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 6.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dabei ist die unter Nummer 4.1 Buchst. b getroffene Festlegung zu dokumentieren, das heißt die beabsichtigte Aufteilung der beantragten Jugendpauschale auf die unter Nummer 4.1 Buchst. b genannten Leistungsbeirichte ist prozentual darzustellen.
- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November.
- 6.4 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf der Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist, und einer tabellarischen Übersicht über die geförderten Angebote und Leistungen einschließlich der Höhe der kommunalen Kofinanzierung, die unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde aufzustellen

ist, sowie einem zusammenfassenden Sachbericht, der ebenfalls in Kopie der Verwaltung des Landesjugendamtes zu übersenden ist.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vom 19. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 47) außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf)

Vom 30. Juli 2008

1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBI. I S. 2729) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVB1. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVB1. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Ausgestaltung bedarfsgerechter überörtlicher Angebote der Jugendhilfe. Dabei sollen die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bei der Ausgestaltung der überörtlichen Angebote angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Angebote der Jugendhilfe und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe gewährt, für die ein überörtlicher Bedarf (Bedarfsplan) besteht, sowie für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung. Solche Projekte sind insbesondere Veranstaltungen zu aktuellen, überregionalen Themen aus den Leistungsbereichen nach §§ 11-14 SGB VIII oder Maßnahmen mit neuen fachlich-inhaltlichen Schwerpunkten aus diesen Bereichen.

- 2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Bezuschusst werden Ausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten, für Tätigkeiten im Bildungsbereich sowie für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten. Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII können einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllen und die fachlich-inhaltliche Arbeit in der Jugendhilfe im Rahmen überörtlicher Bedarfe leisten.

- 2.2 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Fachtagungen

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige und Multipli-

katorinnen/Multiplikatoren, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sowie Fachkräfte aus kooperierenden Institutionen richten und in der Regel pro Tag mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

2.3 Außerschulische Jugendbildung

Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die sich an junge Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr richten und einen Bildungsanteil von in der Regel mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten pro Tag umfassen. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des SGB VIII gehören, in die Projekte einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

2.4 Internationale Jugendarbeit

Bezuschusst werden Projekte, die die Begegnung und den Austausch sächsischer und ausländischer junger Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Ziel haben. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des SGB VIII gehören, einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Zuwendungsfähig sind Projekte mit einer Dauer von mindestens fünf und höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag. Bei Projekten mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen kann die Projektdauer unterschritten werden (Kurzzeitprojekte). Ist eine Förderung des Projektes auch über einschlägige Bundes- und EU-Programme möglich, ist diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die beantragten Mittel sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan darzustellen. Eine Bezuschussung durch den Freistaat Sachsen kann ergänzend bis zum Höchstsatz der günstigsten Förderrichtlinie erfolgen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte mit überwiegend touristischer Ausrichtung sowie Projekte, die überwiegend dem Leistungsvergleich oder der Leistungsdarstellung dienen.

2.5 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige richten und den fachlichen Austausch von sächsischen und ausländischen Fachkräften zum Ziel haben. Die Dauer der Maßnahme soll 10 Tage nicht überschreiten. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Sachsen, die durch rechtlich selbstständige Mitgliedsstrukturen oder Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut untersetzt und auf Landesebene tätig sind. In begründeten Einzelfällen können auch andere Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche oder mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen realisiert werden.

4.1.2 Für die Gewährung einer Zuwendung ist zwischen der Verwaltung des Landesjugendamtes und dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die qualitative und quantitative Zielstellung der Angebote (Zielvereinbarung) abzuschließen. Mit der Zielvereinbarung ist zu regeln, inwieweit der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger in eigener Verantwortung auch für die ihm angeschlossenen Landesverbände und -organisationen (Letztempfänger) handelt und Sammelanträge gemäß Nummer 6.3 stellen kann. Dies setzt entsprechende Beschlüsse des Erst- sowie des Letztempfängers voraus.

4.1.3 Die Zuwendungsempfänger haben sich angemessen an der Finanzierung der Projekte mit Eigenmitteln zu beteiligen.

4.1.4 Der Zuwendungsempfänger hat die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.

4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Personalausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten im Bildungsbereich sind grundsätzlich nur für Fachkräfte mit einem pädagogischen, sozialpädagogischen oder für das Aufgabenfeld vergleichbaren Hochschulabschluss zuwendungsfähig. Personalausgaben für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten sind zuwendungsfähig, wenn die Befähigung für die entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.

4.2.2 Internationale Jugendarbeit

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Bei Projekten mit Austauschcharakter ist zusätzlich das Prinzip der Gegenseitigkeit so weit wie möglich zu beachten. Eine ausreichende Betreuung ist sicherzustellen, wobei die Zahl der Teilnehmenden in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Betreuenden stehen soll. In der Regel wird ein Verhältnis von zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf eine Betreuerin/einen Betreuer als angemessen angesehen. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden einschließlich der Betreuenden soll dabei nicht unter 11 und nicht über 30 Personen liegen.

4.2.3 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Die Teilnehmenden müssen einen berufspraktischen Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt des Projektes haben.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungen für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung erfolgen als Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen für Projekte der internationalen Jugendarbeit sowie für internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe erfolgen teils als Anteilfinanzierung, teils als Festbetragsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung der Projekte ist ausgeschlossen.

5.2 Personalausgaben

5.2.1 Zuwendungen zu Personalausgaben können für Projekte nach Nummer 2.1 gewährt werden. Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die staatliche Förderung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.2.2 Für Personalausgaben gemäß Nummer 2.1 sind die im Bedarfsplan für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgewiesenen Vergütungsgruppen maßgebend.

5.3 Sachausgaben

5.3.1 Die Zuschüsse zu den Sachausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 Satz 1 können bis zu 25 Prozent der nach Nummer 5.2.2 bezuschussten zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden oder finanziert werden können.

5.3.2 Jugendverbände gemäß Nummer 2.1 Satz 2 erhalten grundsätzlich nur einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben in Höhe von 300 EUR pro Monat.

5.3.3 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.2 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 8 EUR und für mehrtägige Projekte 15 EUR pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Die Vergütung der Referententätigkeit wird mit 35 EUR pro Bildungseinheit, jedoch mit höchstens 225 EUR pro Tag bezuschusst.

5.3.4 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.3 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 5 EUR und für mehrtägige Projekte 10 EUR pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Für die Vergütung der Referententätigkeit gilt Nummer 5.3.3 entsprechend.

5.3.5 Für Projekte nach Nummer 2.4 im Inland werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 12 EUR pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Bei eintägigen Projekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Inland werden – abweichend von Satz 1 – Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 10 EUR pro Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrt- beziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 EUR je Teil-

nehmerin/Teilnehmer gewährt. Bei Kurzzeitprojekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Ausland wird – abweichend von Satz 3 – sächsischen Teilnehmenden ein Betrag von 12 EUR als Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt. Die notwendigen Betreuerinnen und Betreuer werden in die Berechnung der Zuschüsse einbezogen.

5.3.6 Für Projekte nach Nummer 2.5 werden zur Abgeltung von Aufwendungen, insbesondere für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung, Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 30 EUR pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrt- beziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 EUR je Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt.

5.3.7 Für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

6.2 Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Der Antrag muss die Art des zu fördernden Projektes, die Konzeption, Angaben zu Projektdauer und -ort sowie zur Anzahl der Teilnehmenden enthalten. In jedem Fall ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die vorgesehenen Eigenmittel auszuweisen sind.

6.3 Auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Nummer 4.1.2 Satz 2 und 3 kann der dort genannte Zuwendungsempfänger im Interesse seiner Mitglieder Sammelanträge stellen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, als Erstempfänger die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO an die jeweils angeschlossenen Landesverbände und -organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Eine darüber hinaus gehende Weiterleitung ist ausgeschlossen. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO aufzulegen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5 Der Zuwendungsempfänger übersendet eine Kopie des qualifizierten Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

7 Ausnahmeregelung

Das Staatsministerium für Soziales kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in Nummer 4 festgelegten Kriterien zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Trägern der

freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) vom 19. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 44) außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege
Vom 30. Juli 2008

Teil 1

- 1 **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Innovationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Geförderte Bereiche**
 - a) pädagogische Projekte bei der Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch Träger der freien Jugendhilfe und Unternehmen,
 - b) Fachberatung in Kindertageseinrichtungen freier Träger,
 - c) Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
 - d) gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und von Lehrerinnen und Lehrern aus Grundschulen, die in Kooperationsbeziehungen stehen, und
 - e) Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans.
- 3 **Verfahren**
Bewilligungsbehörde für alle Bereiche ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Antragsformulare können bei der

Bewilligungsbehörde angefordert werden und sind vollständig mit allen darin abgeforderten Anlagen bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO. Der Zuwendungsempfänger übersendet eine Kopie des Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

Teil 2**Abschnitt 1**

Pädagogische Projekte bei der Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch Träger der freien Jugendhilfe, Elterninitiativen und Unternehmen

- 1 **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Projekte ist die Entwicklung, Erprobung und Reflexion neuer inhaltlicher Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, Elterninitiativen oder Unternehmen, die eine Kindertageseinrichtung übernommen haben. Zuwendungsempfänger müssen rechtsfähige juristische Personen sein.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Voraussetzungen sind:
 - a) die Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Jugendamtes,
 - b) ein fachlich begründetes pädagogisches Projekt und
 - c) ein Konzept zur Dokumentation des Projektverlaufes.

- 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Zuwendung wird als einmalige Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 15 000 EUR. Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben. Honorarausgaben sind in der Regel bis zu 30 EUR pro 60 Minuten je Honorarkraft zuwendungsfähig.

Abschnitt 2

Fachberatung in Kindertageseinrichtungen freier Träger

- 1 Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Fachberatung freier Träger von Kindertageseinrichtungen.
- 2 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- Gefördert werden Fachkräfte, die über einen Hochschulabschluss (Fachhochschule, Universität) der Fachrichtung Sozialpädagogik (Frühpädagogik, Elementar- und Hortpädagogik) verfügen. Sie sollen mindestens 2-jährige berufliche Erfahrungen in einer Kindertageseinrichtung gesammelt haben. Gefördert werden auch pädagogische Fachkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie nicht über einen solchen Berufsabschluss verfügen, aber eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Fachberater/in nachweisen können.
 - Mindestens 50 Prozent der Fachberatertätigkeit soll in den Kindertageseinrichtungen vor Ort erfolgen und auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung ausgerichtet sein. Bei einer Vollzeitfachkraft sind dies pro Jahr 100 Beratungen. Diese sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen.
 - Die Fachberater müssen beim Zuwendungsempfänger fest angestellt sein. Diese Anstellung soll mindestens 40 Prozent einer vollzeitbeschäftigten Kraft betragen.
- 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Förderfähig sind Personalausgaben von bis zu 30 000 EUR im Kalenderjahr für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Kraft. Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig gefördert. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

Abschnitt 3

Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- 1 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung sind Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- 2 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Träger der freien Jugendhilfe.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- die Vorlage eines fachlich begründeten Konzeptes, eines Projektablaufplanes,
- je nach Art und Umfang des Projekts ein Konzept für eine wissenschaftliche Begleitung und Bewertung und
- Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.

- 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung, in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen vom Zuwendungsempfänger aufgebracht werden. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Abschnitt 4

Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und von Lehrerinnen und Lehrern aus Grundschulen

- 1 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und von Lehrerinnen und Lehrern aus Grundschulen.
- 2 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage bestehender Kooperationsvereinbarungen zwischen Kindergarten und Grundschule. Im Kalenderjahr ist je Einrichtung eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung förderfähig.
- 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag pro förderfähige Fortbildung beträgt bis zu 300 EUR pro Kalenderjahr. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Abschnitt 5

Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

- 1 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen bei der Einführung des Sächsischen Bildungsplans Unterstützung bieten. Gefördert werden:
- teambezogene Inhouse-Seminare,
 - Reflexionstage zur Vertiefung ausgewählter Themen aus dem Curriculum zur Umsetzung des Bildungsauftrags in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen,
 - Projekte zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen bei Kindern auf der Grundlage der Ergebnisse des Modellprojekts „Bildungs- und Lerngeschichten“ oder
 - Projekte zur Zusammenarbeit mit Eltern, deren Anliegen darin besteht, diese bei der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans im Sinne einer Erziehungspartnerschaft einzubeziehen.
- 2 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen.

- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzungen sind:
- nach Nummer 1 Buchst. b:
die Teilnehmer haben das „Curriculum zur Umsetzung des Bildungsauftrags im Freistaat Sachsen“ erfolgreich absolviert,
 - nach Nummer 1 Buchst. c:
im Rahmen eines Projektes sollen Referenten in mindestens 8 Seminareinheiten das Instrument „Bildungs- und Lerngeschichten“ einführen. Die Einführung des Instruments kann auch durch die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.
 - nach Nummer 1 Buchst. d:
die Vorlage eines fachlich begründeten Projektes.
- 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Zuwendung wird einmal pro Einrichtung pro Kalenderjahr im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Förderung nach Nummer 1 Buchst. a und b:
Die Höhe der Förderung beträgt für maximal 24 Seminareinheiten á 45 Minuten 33 EUR pro Seminareinheit, darin sind Honorare, Reise- und Übernachtungsausgaben enthalten.
 - Förderung nach Nummer 1 Buchst. c und d:
Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Honorare in der Regel bis zu 30 EUR für 60 Minuten und Reisekosten für Referenten nach Maßgabe des Sächsischen Gesetzes

über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Sachausgaben für pädagogisches Material. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 300 EUR. Darüber hinaus kann ein Festbetrag in Höhe von bis zu 700 EUR für folgende Ausstattungsgegenstände gewährt werden: Fotokamera, Videokamera, PC, Drucker, Scanner.

Teil 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 11. Mai 2007 (SächsABl. S. 699) außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung)

Vom 30. Juli 2008

I. Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen zur Familienförderung.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- Gefördert werden im Einzelnen folgende Bereiche:
 - überregionale Angebote der Familienbildung;
 - Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung;
 - Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
 - Angebote der Telefonberatung;

- Angebote der Familienfreizeit und -erholung;
- Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe.

II. Förderbereiche

1. Überregionale Angebote der Familienbildung

- Zweck
Die überregionalen Angebote der Familienbildung sollen Familien helfen, Ehe oder Partnerschaft, Erziehung von Kindern, Versorgung pflegebedürftiger Familienmitglieder, Haushaltsführung und die Mitwirkung in familienrelevanten Institutionen zu bewältigen. Junge Menschen sollen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden.
- Gegenstand der Förderung
Gefördert werden überregionale Familienbildungsangebote, die in angemessener Form Inhalte vermitteln, reflektieren beziehungsweise einüben, die Paaren helfen, ihre Partnerschaft oder Ehe langfristig, belastbar und gelingend zu gestalten und die Eltern befähigen, Erziehung und Familienalltag zu bewältigen. Dazu gehören in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen
 - zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten,
 - beziehungs- und bindungsfähigen Personen sowie zu

- c) bildungsbereiten und bildungsfähigen Menschen unterstützen.

Die Form der inhaltlichen Arbeit soll

- d) aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen,
- e) zielgruppenkonform sein,
- f) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- g) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsungewohnte Eltern erwünscht. Die überregionalen Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Familien oder an Multiplikatoren richten.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände sowie deren Mitgliedsverbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Träger der Maßnahme hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.
- b) Eintägige Bildungsmaßnahmen müssen in der Regel mindestens 6 Stunden (einschließlich Pausen) umfassen. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen dürfen längstens 5 Tage (120 Stunden) dauern und müssen pro Tag 6 Stunden inhaltliche Elemente enthalten. Bei einer konzeptionellen Verbindung von Familienbildung und Erholung kann der Anteil inhaltlicher Angebote beliebig klein sein. Die Gesamtmaßnahme darf bis zu 14 Tagen dauern. In diesem Zeitraum sind nur die familienbildenden Anteile (siehe Nummer 1.5 Buchst. b Doppelbuchst. aa bis ee) förderfähig.
- c) Die Überregionalität der Maßnahme ist gegeben, wenn die Konzeption und die Werbung erkennen lassen, dass die Maßnahme Teilnehmer aus ganz Sachsen, mindestens jedoch aus mehreren Landkreisen, anspricht.
- d) Maßnahmen, die überwiegend der Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten oder der Vermittlung von sonstigen Wissensinhalten, zum Beispiel über ökologische, naturkundliche oder kulturelle Themen dienen, sind nicht förderfähig.
- e) Förderfähig sind in der Regel Familienbildungsangebote, wenn sie im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und die Teilnehmer mit alleiniger oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung um 7,50 EUR pro Tag und pro Familienmitglied, wenn das entsprechende Familieneinkommen die Voraussetzungen gemäß Nummer 6.4 Buchst. e erfüllt.
- b) Zuwendungsfähig sind:
 - aa) Honorare für Referenten in der Regel bis zu 20 EUR pro Stunde;
 - bb) Honorare für Kinderbetreuung in der Regel bis zu 10 EUR pro Stunde, sofern neben der Bildungsmaßnahme die Kinder der Teilnehmer betreut werden;

- cc) maßnahmebezogene Sachausgaben;
- dd) Ausgaben für Raummiete;
- ee) Reisekosten für Referenten und Kinderbetreuerpersonen gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897);
- ff) bei 2 bis 5-tägigen Veranstaltungen in Familienferienstätten oder vergleichbaren familien- und bildungsgerechten Einrichtungen die Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung je Person bis zu 35 EUR pro Tag.

1.6 Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- b) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2. Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung

2.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen unterstützt Innovationsprozesse zur Förderung der Erziehung in der Familie. Ziel der Förderung ist es, neue inhaltliche Konzeptionen zu entwickeln, zu fördern, zu erproben und für andere zugänglich zu machen, sofern dadurch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Inhalt oder Struktur der Familienbildung in Sachsen geleistet wird.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte im Bereich der Familienbildung. Insbesondere können gefördert werden:

- a) praxisbezogene Forschungsvorhaben;
- b) Modellprojekte;
- c) innovative Projekte mit landesweiter Bedeutung.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, in der Regel jedoch nicht die Landesfamilienverbände.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes, das auch die Relevanz des Projektes für die weitere Entwicklung der Familienbildung in Sachsen aufzeigt, eines Ablaufplanes sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes;
- b) gegebenenfalls eine Untersetzung der Vorstellungen über die Einbindung einer wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation bei der Durchführung des Projektes;
- c) Aussagen zur Veröffentlichung und Nachnutzung der Ergebnisse.

2.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung, in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

- 2.6 Verfahren
- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
 - b) Anträge müssen in der Regel mindestens 4 Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn eingereicht werden.
 - c) Der Zuwendungsempfänger übersendet eine Kopie des qualifizierten Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

3. Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- 3.1 Zuwendungszweck
Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bieten Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Partnerschaft, Ehe und Familie.
- 3.2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.
- 3.3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.
- 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Beratungsstelle personell mindestens besetzt ist mit einer beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich angestellten, vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder mit mehreren beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich angestellten, teilzeitbeschäftigten Fachkräften, wenn die Summe ihrer jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.
 - b) Fachkräfte – soweit sie ihrer Ausbildung entsprechend in der Beratungsstelle eingesetzt werden – sind:
 - aa) Eheberaterinnen und -berater, die im Besitz eines Zertifikats sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) anerkannt ist;
 - bb) Diplompsychologen, Ärzte, Theologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sowie
 - cc) staatlich anerkannte Fachkräfte für soziale Arbeit.
 Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Soziales dem Einsatz einer Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung zustimmen. Für die Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater ist eine vom DAKJEF anerkannte Zusatzausbildung nachzuweisen.
 - c) Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte sind durch den Träger sicherzustellen.
 - d) Die Beratungsstelle muss an mindestens 4 Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sind so einzurichten, dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können. Dabei sind mindestens 10 Stunden zeitlich festgesetzte Sprechzeit pro Woche, gleichmäßig verteilt auf mindestens 2 Werktagen, bekannt zu machen.
 - e) Die Förderung von Beratungsangeboten nach den Nummern 3 bis 5 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Beratungsstelle (integrierte Beratungsstelle) ist zulässig.

- 3.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- a) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
 - b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte.
 - c) Die Zuwendung bemisst sich:
 - aa) nach der Anzahl der hauptamtlich angestellten, vollzeitbeschäftigten Fachkräfte:
Je Beratungsstelle sind höchstens 2 Vollzeitberatungsfachkräfte zuwendungsfähig. Die Höchstzahl der zuwendungsfähigen Fachkräfte kann für jede von der Beratungsstelle betriebene Außenstelle, die an mindestens 2 Tagen in der Woche geöffnet ist, um 0,5 vollzeitbeschäftigte Fachkraft erhöht werden. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 11 760 EUR. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend. Die Teilzeitbeschäftigung soll mindestens 25 Prozent einer Vollzeitanstellung entsprechen.
 - bb) nach der Anzahl der Beratungsstunden der auf Honorarbasis tätigen Fachkraft:
Förderfähig sind je Beratungsstelle 200 Honorarstunden. Wird bei einer Beratungsstelle die Höchstzahl der hauptberuflich angestellten Fachkräfte nach Buchstabe aa nicht erreicht, so erhöht sich für jede nicht in Anspruch genommene Vollzeitstelle die Anzahl der förderfähigen Honorarstunden um weitere 150. Der Zuschuss beträgt 10 EUR je Stunde.
- 3.6 Verfahren
- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
 - b) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Erstantrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft beizufügen.

4. Angebote der Telefonberatung

- 4.1 Zuwendungszweck
Für die Beratung von Familienmitgliedern in akuten Krisensituationen sollen Tag und Nacht Telefonberatungsstellen zur Verfügung stehen.
- 4.2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden die Personalausgaben hauptamtlicher Mitarbeiter der Telefonberatungsstellen, die zum Zwecke der Organisation sowie zur Anleitung, Supervision und Weiterbildung der in der Beratungsstelle zur Beratung eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeiter angestellt sind.
- 4.3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Bestimmungen gemäß Nummer 3.4 Buchst. a bis c sind entsprechend anzuwenden.
- b) Die Beratungsstelle muss an mindestens 6 Tagen der Woche von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr erreichbar sein. In der übrigen Zeit ist die telefonische Beratung durch eine andere Beratungsstelle zu sichern.
- c) Die Förderung von Beratungsangeboten nach den Nummern 3 bis 5 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII in einer gemeinsamen Beratungsstelle (integrierte Beratungsstelle) ist zulässig.

4.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für hauptamtlich angestellte Fachkräfte, die in der Beratungsstelle tätig sind. Die Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der hauptberuflich angestellten Fachkräfte. Je Beratungsstelle werden höchstens 1,5 Vollzeitäquivalente bezuschusst. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 11 760 EUR. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend. Die Teilzeitanstellung muss jedoch mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstellung betragen.

4.6 Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- b) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

5. Angebote der Familienfreizeit und -erholung

5.1 Zuwendungszweck

Gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien dienen der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärken die Familiengemeinschaft. Durch staatliche Zuwendungen sollen einkommensschwachen Familien Erholungsaufenthalte ermöglicht werden.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Familienfreizeit und -erholung, insbesondere Erholungsaufenthalte in Deutschland in Familienferienstätten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie Aufenthalte in Einrichtungen, die von dem Verband, bei dem die vorgesehene Förderung beantragt wird, als für Familienerholung geeignet anerkannt werden. Verwandtenbesuche oder sonstige private Besuchsreisen werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände im Freistaat Sachsen. Sie reichen die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die nach Nummer 6.4 berechtigten Endempfänger weiter. Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt in privatrechtlicher Form gemäß Nummer 12.5 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), die durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007

S. 180) geändert worden sind, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538, S 548).

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Am Erholungsaufenthalt müssen mindestens ein Elternteil gemeinsam mit wenigstens einem Kind teilnehmen, in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern mit ihren Enkeln und volljährige Geschwister mit ihren jüngeren Geschwistern. Den Eltern sind Pflegeeltern gleichgestellt. Berücksichtigt werden Kinder, für die Kindergeld nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706, 1719) geändert worden ist, oder eine andere Leistung im Sinne des § 4 BKGG gezahlt wird.
- b) Gefördert werden in der Regel Erholungsaufenthalte über einen Zeitraum von mindestens 7, jedoch höchstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen.
- c) Die Zuwendungen können in der Regel derselben Familie nur für eine aus Landesmitteln geförderte Erholungsmaßnahme im Jahr gewährt werden.
- d) Berechtigt sind Familien, welche mit alleiniger oder Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind.
- e) Das monatliche Bruttoeinkommen der Familie darf – ohne gesetzliches Kindergeld und Erziehungsgeld oder den Mindestbetrag des Elterngeldes – die in Nummer 6.5 Buchst. b festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Bei monatlichen unterschiedlichen Bruttoeinkommen, ist der Durchschnitt von 3 zusammenhängenden Monatseinkommen vor Urlaubsbeginn (nicht länger als 6 Monate zurückliegend) zu Grunde zu legen. Bei Arbeitslosengeldempfängern (ALG I) ist ein fiktives Bruttoeinkommen durch eine pauschale Erhöhung um 25 Prozent zu den ALG I – Leistungen zu berechnen. Zur Ermittlung des monatlichen Bruttoeinkommens von Selbstständigen, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA, Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Überschussrechnung – § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) aus dem Zeitraum der letzten 6 Monate vor Antritt desurlaubes erforderlich, dabei sind Privatentnahmen und -einlagen gesondert auszuweisen. Bezieht der Haushaltsvorstand Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 266 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2442), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2438) oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811), kann die erhöhte Einkommensgrenze nach Nummer 5 Buchst. b Satz 1 als erfüllt angesehen werden.

5.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Individualzuschüssen zu den Aufenthaltstagen gewährt. Dabei gelten in der Regel An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.
- b) Der Zuschuss für jedes an den Familienferien teilnehmendes Kind beträgt bis zu 7,50 EUR pro Aufenthaltstag, wenn das Einkommen nach Nummer 6.4 Buchst. e den Betrag von
 - 650 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern oder
 - 800 EUR bei allein Erziehenden und
 - 400 EUR für jedes weitere Familienmitglied (erhöhte Einkommensgrenze) nicht übersteigt.
 Nimmt ein behindertes Familienmitglied teil, wird der Zuschuss auch diesem oder einer erwachsenen Begleitperson gewährt.
- c) Der Zuschuss beträgt für jede an den Familienferien teilnehmende Person bis zu 7,50 EUR pro Aufenthaltstag, wenn das genannte Einkommen den Betrag von
 - 525 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern oder
 - 700 EUR bei allein Erziehenden und
 - 300 EUR für jedes weitere Familienmitglied (niedrige Einkommensgrenze) nicht übersteigt.
- d) Als alleinerziehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Mütter oder Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen.

5.6 Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- b) Förderanträge sind an die Geschäftsstellen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände zu richten. Die Antragsteller haben die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen und deren Richtigkeit sowie die bisherige Nichtinanspruchnahme von Landesmitteln im laufenden Jahr schriftlich zu versichern. Die Erklärung der bisherigen Nichtinanspruchnahme ist nur bei Erholungsaufenthalten ab 7 Tagen notwendig, nicht jedoch bei Bildungsmaßnahmen. Der Antrag ist, unter Verwendung des entsprechenden Formblattes, vor Reiseantritt zu stellen. Die Zuwendungsempfänger überprüfen die Vollständigkeit der Angaben, stellen die Höhe der möglichen Förderung für die Antragsteller fest und teilen das Ergebnis dem Antragsteller mit. Nach erfolgtem Aufenthalt werden die Mittel nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Erholungsaufenthalt an die Antragsteller ausgereicht.
- c) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände melden ihren voraussichtlichen Zuwendungsbedarf für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November an. Sie erhalten für die durch den Vollzug dieser Richtlinie entstandenen Ausgaben eine Pauschale von 20 EUR je bearbeiteten Antrag. Diese Verwaltungspauschale ist bei der Anmeldung des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfes mit zu veranschlagen. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid für den Zeitraum eines Haushaltsjahres.

6. Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe

- 6.1 **Zuwendungszweck**
Mit der Förderung durch den Freistaat Sachsen sollen Einrichtungen der Familienhilfe unterstützt werden. Die Einrichtungen sollen vorrangig in ihrer baulichen Substanz erhalten werden. Soweit erforderlich, werden im Bedarfsfall Neubauten unterstützt. Zur zweckdienlichen Nutzung werden Ersatzbeschaffungen gefördert.
- 6.2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden der Neubau, der Umbau und die Sanierung, insbesondere von:
 - a) Familienferienstätten;
 - b) Müttergenesungskurheimen;
 - c) Frauen- und Kinderschutzhäusern und vergleichbaren Einrichtungen;
 - d) Familienzentren sowie Familienbildungs- und -begegnungsstätten.
- 6.3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, die Familienverbände, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie für Förderungen nach Nummer 7.2 Buchst. c auch kommunale Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, die keinem der Spitzenverbände angehören, durch das Staatsministerium für Soziales als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.
- 6.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - a) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - aa) der Empfänger die Gewähr für eine zweckentsprechende Nutzung des Objektes bietet und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Einrichtung sichergestellt ist,
 - bb) das Grundstück Eigentum des Trägers ist oder eine mindestens 25-jährige, dem Nutzungszweck entsprechende, Nutzung vertraglich gesichert ist.
 - b) Für den Betrieb der Einrichtung muss ein Bedarf bestehen. Bei Förderungen nach Nummer 7.2 Buchst. a und b ist dieser vom Staatsministerium für Soziales zu bestätigen, bei Förderungen nach Nummer 7.2 Buchst. c und d von den örtlich zuständigen kommunalen Behörden anhand bestätigter Planungen.
 - c) Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 261 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2441) geändert worden ist, zu fördern, ist barrierefreies Bauen entsprechend § 50 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112) geändert worden ist, umzusetzen.
 - d) Beim Neubau und bei Umbaumaßnahmen nach Nummer 7.2 Buchst. a, deren förderfähige Gesamtausgaben über 50 000 EUR liegen, müssen in einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft eines Arbeitskreises für Familienerholung Aussagen zur Konzeption, zum Standort, zur voraussichtlichen Auslastung und zur erwarteten Wirtschaftlichkeit der Einrichtung vorliegen.

- e) Bei kommunalen Antragstellern sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
- aa) ab einer Zuwendungshöhe von 2,5 Millionen EUR eine zustimmende landesplanerische Stellungnahme und
 - bb) eine positive gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. 2008 S. S 49) in der jeweils geltenden Fassung.
- f) Anträge von kommunalen Körperschaften sind spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt.
- b) Die Zuwendung kann bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.
- c) Förderfähig sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die als notwendig anerkannten Ausgaben gemäß DIN 276 für:
 - aa) nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks;
 - bb) Bauwerk;
 - cc) Inventar (Erstausstattung);
 - dd) Außenanlagen;
 - ee) Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen für bis zu 12 Prozent der förderfähigen Kosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Prozent.

Insbesondere sind bei Um- und Erweiterungsbauten folgende Prämissen zu setzen:

- ff) Schaffung von notwendigen Gemeinschaftsräumen;
 - gg) Umbauten zur Reduzierung der Belegungsdichte der Zimmer;
 - hh) Modernisierung der sanitären Anlagen;
 - ii) Um- und Ausbau von notwendigen Wirtschaftsräumen;
 - jj) Modernisierung der Küchenanlagen;
 - kk) Ein- und Umbau von Personen- und Speiseaufzügen;
 - ll) Modernisierung der Heizungsanlagen sowie Einführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung;
 - mm) Dachsanierungen, Baumaßnahmen an Fassaden, Fenstern, Fußböden;
 - nn) Inventar (inklusive Erstausstattung).
- d) Förderfähig sind weiterhin Ausgaben zur Ersatzbeschaffung.
- e) Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent zu erbringen.

6.6 Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- b) Die Zuwendungen sind bei Baumaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) schriftlich 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Anträge für die Ersatzbeschaffung müssen bis spätestens 30. Oktober im Jahr der Anschaffung eingehen.
- c) Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

III.

Schlussbestimmungen

1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
2. Das Staatsministerium für Soziales kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, nicht jedoch von den Regelungen in Ziffer 1, den jeweiligen Regelungen zum Zuwendungszweck in Ziffer II sowie zum Verwendungsnachweis und dessen Prüfung einschließlich dem Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofes.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen vom 8. November 2007 (SächsABl. S. 1688), geändert durch Richtlinie vom 16. Juli 2008 (SächsABl. S. 1041), außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)

Vom 30. Juli 2008

1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBI. I S. 2729) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVB1. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVB1. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für

- 2.1 Vorhaben von landesweiter Bedeutung, insbesondere:
 - Modellprojekte,
 - praxisbezogene Forschungsvorhaben, einschließlich entsprechender Fachveranstaltungen sowie
- 2.2 Vorhaben mit regionalem Bezug, insbesondere:
 - fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
 - Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
 - Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Jugendhilfeleistungen,
 - Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen in der Jugendhilfe sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Landesjugendamtes nach den vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Grundsätzen zur Durchführung von Modellprojekten.
- 4.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.2 sind:
 - ein fachlich fundiertes Konzept, das Ausgangslage, Zielstellung und Umsetzung des Projektes sowie die Berücksichtigung von Genderaspekten beschreibt,
 - eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie
 - der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes zum zeitlichen Umfang, zur finanziellen Ausgestaltung des Projektes, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse. Bei Bedarf können zusätzlich die beteiligten Träger der freien Jugendhilfe als Partner der Vereinbarung einbezogen werden.
- 4.3 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Ausgaben- und Finanzierungsplan, eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers sowie der unmittelbar am Projekt beteiligten Partner an der Finanzierung des Projektes voraus.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Bewilligung kann über die gesamte Projektlaufzeit ausgesprochen werden.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 werden für Personal- und Sachausgaben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im ersten Förderjahr bis zu 75 Prozent. Der Zuschuss für die Folgejahre ist degressiv sinkend zu gestalten. Entsprechende Festlegungen in der unter Nummer 4.2 genannten Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 6.2 Die Antragstellung für Vorhaben nach Nummer 2.1 richtet sich nach den Vorgaben des unter Nummer 4.1 genannten

Auswahlverfahrens. Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.2 sind formlos und unter Vorlage der unter Nummer 4.2 beschriebenen Konzeption und der Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 6.3 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 (Erstempfänger) sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO an unmittelbar beteiligte Projektpartner (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Ist der Erstempfänger ein Träger der freien Jugendhilfe, erfolgt die Weitergabe in privatrechtlicher Form. Ist der Erstempfänger ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, leitet er die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form weiter. Im Bewilligungsbescheid ist dem Erstempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO aufzuerlegen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei mehrjährigen Zuwendungen sind entsprechend den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid Zwischenverwendungsnachweise zu erbringen. Bei einer Weiterleitung der Mittel gemäß Nummer 6.3 hat der Letztempfänger den Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege dem Erstempfänger zur Prüfung vorzulegen. Dieser erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis. Der Zuwendungsempfänger übersendet eine Kopie des Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 **Ausnahmeregelung**

Das Staatsministerium für Soziales kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in Nummern 4 und 5 festgelegten Kriterien zulassen.

8 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 19. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 42) außer Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Mittelbewirtschaftung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung durch staatliche Projektträger (VwV ESF Berufliche Bildung)

Vom 14. Juli 2008

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 sowie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 225), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDR. S. S 538, S 548), in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union aus Mitteln des ESF und komplementären Landesmitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1199), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Teil II Großbuchst. E Ziff. 2.1, die überbetriebliche Ausbildung im Bereich der Land-, Haus- und Forstwirtschaft an staatlichen Ausbildungsstätten des Geschäftsbereichs des SMUL und an überbetrieblichen Ausbildungsstätten außerhalb Sachsens, mit denen die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als staatlicher Träger in vertraglicher Beziehung steht.
- 1.2 Nicht unterstützt werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- und Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
- 1.3 Das SMUL entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuweisung von Haushaltsmitteln.
- 1.4 Die folgenden Regelungen der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung gelten entsprechend, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist:

- Teil I Nr. 1.1 bis 1.5, 4.1.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.4 bis 5.12, 6.1, 6.3 bis 6.5,
- Teil II Großbuchst. E, soweit sich diese Regelung auf den Projektbereich E 1 bezieht, Nummern 1., 2.1, 2.3 bis 2.6.

2. Empfänger der Haushaltsmittel

Antragsteller und somit Empfänger von Haushaltsmitteln gemäß dieser Verwaltungsvorschrift können sein:
Die Landesanstalt für Landwirtschaft, ab 1. August 2008 das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Sächsische Gestütsverwaltung und der Staatsbetrieb Sachsenforst.

3. Höhe der Zuweisung

- 3.1 Förderfähig sind:
- bis zu 80 Prozent der Ausgaben für die Unterkunft der Teilnehmer, jedoch maximal 9 EUR je Übernachtung sowie
 - bis zu 80 Prozent der Ausgaben der Teilnehmer für eine An- und Abreise zwischen Wohn- und Lehrgangsort je Lehrgang oder Lehrgangswoche.
- 3.2 Die Höhe der beantragten Haushaltsmittel muss zum Erreichen des Vorhabensziels notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge auf Finanzierung eines Vorhabens sind über die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Stelle an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter folgender Adresse zu richten:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 49104930
Telefax: 0351 49101015
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.esf-in-sachsen.de
Die Beratung sowie die Vorprüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und -würdigkeit sowie die Vorprüfung der Verwendung der Haushaltsmittel erfolgt durch die SAB.

- 4.2 Die Zuweisung von Haushaltsmitteln erfolgt durch das SMUL.
- 4.3 Zur Gewährleistung der Additionalität gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EG Nr. L 210 S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu verwalten und nachzuweisen, indem ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Dresden, den 14. Juli 2008

**Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft**
Dr. Jürgen Staupe
Staatssekretär

Regierungspräsidium Leipzig

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az.: 41-3829.01-84
Vom 30. Juli 2008

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat mit Datum vom 13. November 2007 für das Vorhaben „Straßenbau Leipzig, Neubau Haltestelle Wasserwerk Windorf“ in der Stadt Leipzig eine Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, beantragt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a und § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Leipzig, den 30. Juli 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Geisler
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zum Erlass von Rechtsverordnungen

Vom 31. Juli 2008

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ vom 27. Juni 2008 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2008 S. 501 verkündet worden ist.

Leipzig, den 31. Juli 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Dr. Palmer
Stellvertretender Abteilungsleiter

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig über die Auflösung des Rettungszweckverbandes Nordsachsen Vom 4. August 2008

Die Landesdirektion Leipzig macht hiermit nach § 62 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, die Auflösung des Rettungszweckverbandes Nordsachsen mit Wirkung zum 1. August 2008 bekannt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) besteht der Rettungszweckverband Nordsachsen, dessen Verbandsmitglieder die bisherigen Landkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz waren, seit dem 1. August 2008 nur noch aus einem Mitglied, dem Landkreis Nordsachsen. Damit ist der Rettungszweckverband Nord-

sachsen gemäß § 62 Abs. 4 SächsKomZG zum 1. August 2008 aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben gemäß § 3 der Verbandsatzung des Rettungszweckverbandes Nordsachsen vom 12. Juni 1996 (SächsABl. S. 803) gehen mit der Auflösung des Zweckverbandes auf den Landkreis Nordsachsen über.

Leipzig, den 4. August 2008

**Landesdirektion Leipzig
Steinbach
Präsident der Landesdirektion**

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Az.: 6.1.4-8823.12-03.24-04000/83 Vom 5. August 2008

Die Landesdirektion Leipzig hat der BMW AG, Werk Leipzig in 04349 Leipzig, BMW Allee 1 mit Datum vom 1. August 2008, zugestellt am 1. August 2008, eine Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), erteilt. Im Genehmigungsbescheid wird verfügt:

1.

Der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft, Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig wird auf Antrag vom 25. Juli 2007 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß Nr. 3.24 Spalte 1 (Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470, 2472) geändert worden ist, durch die Errichtung und den Betrieb eines Preßwerkes in Leipzig Gemarkung Plaußig/Hohenheida, Flurstücke 119, 121/1 und 164/3 erteilt.

Bestandteile dieser Genehmigung sind Nebenbestimmungen (IV.) und Hinweise (V.). Die Nebenbestimmungen sind so durchzuführen, die Hinweise zu beachten.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides nach § 8a BImSchG vom 3. Dezember 2007 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns für dieses Vorhaben gelten fort, soweit nicht mit dieser Genehmigung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

2.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer gemäß § 1 in Verbindung mit Ziffer 3.24 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Automobilwerk). Die wesentliche Änderung besteht im Neubau und Betrieb eines Preßwerkes mit zugeordneter Fertigung von Türen und Klappen (Gebäude 20.0).

Diese Erweiterung des BMW Werkes Leipzig erfolgt unter Beibehaltung der Gesamtkapazität des Werkes von 195 000 Fahrzeugen pro Jahr (beziehungsweise von 650 Einheiten pro Tag) als auch unter Beibehaltung der Kapazität der Rohkarosserfertigung von 216 000 Stück pro Jahr.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, so zum Beispiel die nach § 62 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112) geändert worden ist, erforderliche Baugenehmigung, mit ein. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, werden durch die Genehmigung nicht berührt.

Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zu den Fachgebieten Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht und Arbeitsschutzrecht.

Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, in 04107 Leipzig Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen

vom 22. August bis einschließlich 3. September 2008

in der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, im Zimmer 404 während der üblichen Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben und zugestellt.

Leipzig, den 5. August 2008

Landesdirektion Leipzig
Dr. Palmer
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landkreises Löbau-Zittau zum Erlass von Rechtsverordnungen Vom 26. Juni 2008

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kottmar“ vom 25. Juni 2008 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2008 S. 502 verkündet worden ist.

Zittau, den 26. Juni 2008

**Landkreis Löbau-Zittau
Vallentin
Landrat**

Bekanntmachung des Landkreises Löbau-Zittau zum Erlass von Rechtsverordnungen Vom 26. Juni 2008

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2008 S. 507 verkündet worden ist.

Zittau, den 26. Juni 2008

**Landkreis Löbau-Zittau
Vallentin
Landrat**

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Grundschule Jocketa durch die Kinder der Gemeinde Limbach vom 30. Januar 1998 Vom 30. Juli 2008

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat mit Bescheid vom 19. Mai 2008, Az.: 093.182, geändert durch Bescheid vom 28. Mai 2008, Az.: 093.182-Ä, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der Grundschule Jocketa durch die Kinder der Gemeinde Limbach vom 30. Januar 1998 genehmigt.

Plauen, den 30. Juli 2008

**Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat**

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“
Vom 6. August 2008

Das Landratsamt Delitzsch hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. Juli 2008 auf der Grundlage der § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, über die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19. März 2004 (SächsABl. S. 724) wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ in der öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2008 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ (Beschluss Nr. 07/08) wird genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt diese Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Delitzsch, den 6. August 2008

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Beauftragter nach § 11 SächsKrGebNG

2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19. März 2004
Vom 26. Juni 2008

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 26. Juni 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. März 2004 (SächsABl. S. 724) beschlossen:

§ 1
Änderungen

- (1) Der § 7 (2) Punkt 18, wird wie folgt geändert:
- die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers, ab Vergütungsgruppe E 12 TVöD.
- (2) Der § 8 (8) Punkt 9, wird wie folgt geändert:
- die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Vergütungsgruppe E 11 TVöD.
- (3) Der § 15 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt die Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eilenburg, den 27. Juni 2008

Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“
Wacker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Delitzsch
Vom 6. August 2008

Das Landratsamt Delitzsch hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. Juli 2008 auf der Grundlage der § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, über die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 5. Juni 2003 (SächsABl. S. 790) wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in der öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (Beschluss Nr. 2.1/1/08) wird genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt diese Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Delitzsch, den 6. August 2008

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Beauftragter nach § 11 SächsKrGebNG

3. Änderungssatzung
der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 5. Juni 2003
Vom 19. Juni 2008

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch am 19. Juni 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 5. Juni 2003 (SächsABl. S. 790) beschlossen:

Artikel 1 Änderung
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen und
ortsübliche Bekanntgabe

In § 16 werden die Wörter „Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch“ durch die Wörter „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt diese Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Delitzsch, 19. Juni 2008

Abwasserzweckverband Delitzsch
Lösch
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Vom 6. August 2008

Das Landratsamt Delitzsch hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18. Juli 2008 auf der Grundlage der § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, über die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal vom 14. Februar 2004 (SächsABl. S. 302) wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2008 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (Beschluss Nr. 04/08) wird genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt diese Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Delitzsch, den 6. August 2008

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Beauftragter nach § 11 SächsKrGebNG

Satzung
zur 3. Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
vom 14. Februar 2003 zuletzt geändert am 30. November 2006

Vom 2. Juli 2008

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 2. Juli 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14. Februar 2003 (SächsABl. S. 306) beschlossen:

Artikel 1
Änderung

- (1) In § 21 (Öffentliche Bekanntmachung) werden die Wörter „Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch“ durch die Wörter „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.
- (2) In § 24 (Vollzug der Bekanntmachung) Absatz 1 werden die Wörter „Amtsblattes der Stadt und des Landkreises Delitzsch“ durch die Wörter „Amtsblattes der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.
- (3) In § 25 (Ortsübliche Bekanntgabe) werden die Wörter „Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch“ durch die Wörter

„Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt diese Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schönwölkau, den 3. Juli 2008

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal
Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Verantwortlicher für den Anzeigenteil

Morten Wollenberg, Telefon: 0351 4203-242, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: morten.wollenberg@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags. Sofern der Donnerstag ein Feiertag ist, erscheint das Sächsische Amtsblatt mit Beilagen am folgenden Werktag. Die Beilage Amtlicher Anzeiger erscheint wöchentlich, die

Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in der Regel am ersten Donnerstag eines Monats, die Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in der Regel am letzten Donnerstag eines Monats. Einsendeschluss für Veröffentlichungen ist 10 Arbeitstage vor dem Erscheinungstag, das heißt in der Regel am Donnerstag zwei Wochen vor dem Erscheinungstag, 12.00 Uhr. Sonderdrucke erscheinen nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsische Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Amtsblatt komplett (Sächsisches Amtsblatt inkl. Beilagen und Sonderdrucke) beträgt EUR 175,48 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe einschließlich Beilage(n) beträgt EUR 7,79 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 4,08 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0946-9966